



## Beschlussvorlage (KT)

VL-194/2021

Referat Büro Landrat

Datum 16.03.2021

Sachbearbeiter\*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	3.	2. Juli 2021	beschließend

### **Betreff:**

**Wahl der Mitglieder für die Verwaltungsräte der Sparkassen Limburg und Weilburg**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag wird gebeten, jeweils neun sachkundige Mitglieder in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Limburg und in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Weilburg zu wählen.**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Begründung:**

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen richtet sich nach der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Träger. Im Anschluss an die Kommunalwahlen sind daher die Verwaltungsräte der Sparkassen neu zu wählen. Die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit die Amtsgeschäfte weiter, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

Für die Neuwahlen gelten folgende Regelungen:

1. § 5b Abs. 1 und Abs. 2, § 5c, § 5d Abs. 2 HSpG
2. § 31 MuSa
3. § 55 HGO; § 32 HKO
4. § 22 Abs. 3 - KWG –
5. VO über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 23. Januar 1991 (GVBl. I S. 38), geändert durch VO vom 02. März 1993 (GVBl. I S. 68)

Hiernach ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Vertretungskörperschaft gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer; § 22 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 5b Abs. 1 Satz 3 HSpG).

Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewählten den Organen des Trägers und – abgesehen von § 5d Abs. 2 HSpG - nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören. Bei Gemeinschafts- und Zweckverbandssparkassen, bei denen der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt, mindert sich entsprechend § 5d Abs. 2 HSpG die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlperiode sieht die MuSa ein Nachrückverfahren und die Wahl von Ersatzmitgliedern vor, wenn andernfalls Sitze frei bleiben würden (§ 5b Abs. 4 HSpG).

Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder findet in nicht-öffentlicher Sitzung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses eine Anhörung der zur Wahl stehenden Personen statt (§ 5b Abs. 2 HSpG).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsratsmitgliedern und der Anzeigenpflicht wird auf das „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ vom 29. Dezember 2020 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verwiesen. Dieses ist digital abrufbar unter:  
[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb\\_verwaltungs-aufsichtsorgane\\_KWG\\_KAGB.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html)

Im Hinblick auf die durchzuführende Anhörung wurden die Fraktionen/Gruppierung bereits im Vorfeld entsprechend informiert und um Einreichung der Wahlvorschläge bis zum 8. Juni 2021 gebeten.

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Michael Köberle, Landrat**